

Vermessungsvorgaben Fahrzeuge mit Trennwand

1. Vermessung der Fläche zur Personenbeförderung

Längenmaß

Insgesamt wird die Länge von der Spitze des nicht durchgetretenen Gaspedals bis zur Trenneinrichtung bzw. Wand zwischen dem Fahrgastraum und der Ladefläche benötigt.

Die Länge muss waagrecht in Teilabschnitten und nicht schräg vom Gaspedal nach oben zur Trenneinrichtung bzw. Wand gemessen werden. Dazu kann eine Messhilfe genutzt werden, die senkrecht auf den Fahrgastraumboden vor den Fahrersitz gestellt wird. So erhält man eine vertikale Messlinie, die das Messen ab bzw. bis zu einem bestimmten Punkt in verschiedenen Höhen ermöglicht.

Teilabschnitt 1 waagrecht
von der Spitze des nicht durchgetretenen Gaspedals
bis zur Vorderseite der Messhilfe vor dem Fahrersitz;

Teilabschnitt 2 waagrecht
von der Vorderseite der Messhilfe auf der Höhe der Oberkante
der Rückenlehne des Sitzes auf der Fahrerseite mit der höchsten
Rückenlehne bis zur Trenneinrichtung oder Wand zwischen
Fahrgastraum und Ladefläche.

Die Länge der zur Personenbeförderung dienenden Fläche ergibt sich aus der Addition der beiden gemessenen Teilabschnitte.

Zur Verdeutlichung siehe auch die Zeichnung auf der Rückseite dieses Hinweisblattes.

Breitenmaß

Die Breite wird bei geschlossenen Türen vom Türgriff der Fahrtür bis zum Türgriff der Beifahrtür waagrecht gemessen.

2. Vermessung der Ladefläche

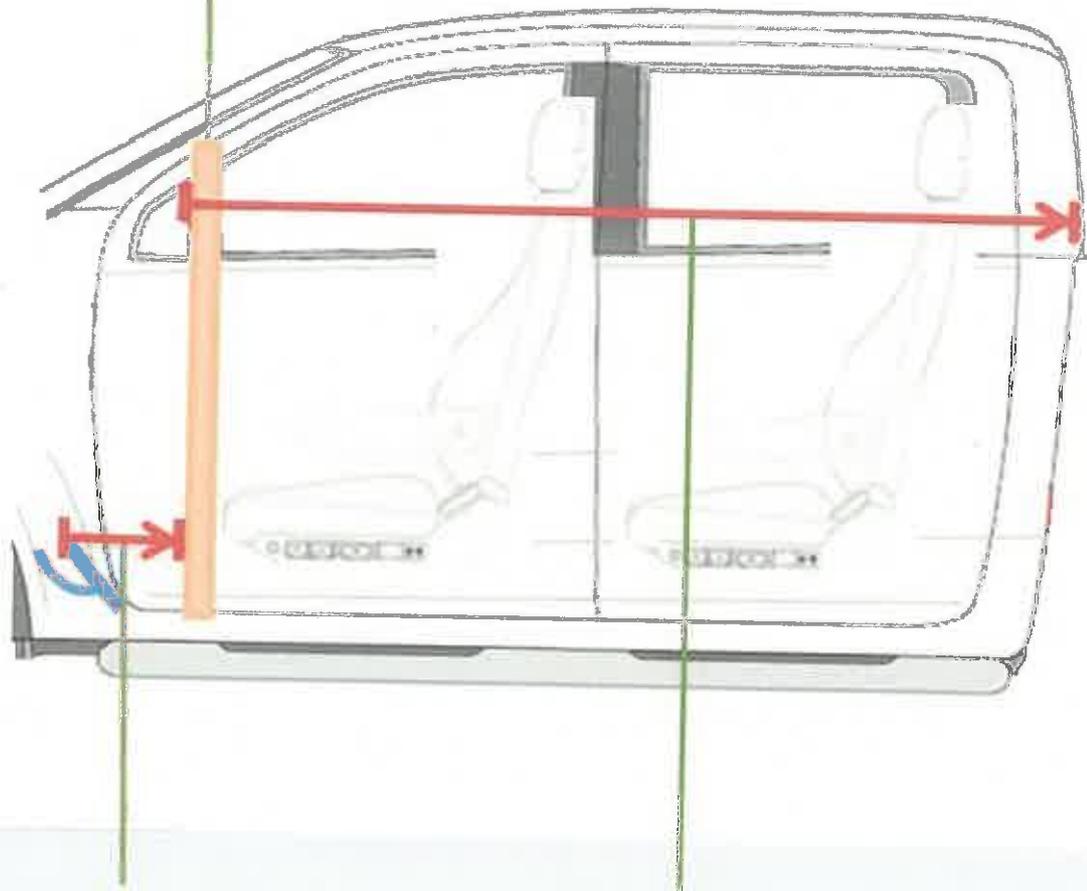
Längenmaß

Die Länge muss waagrecht auf dem Boden der Ladefläche von der Trenneinrichtung oder Wand zwischen Fahrgastraum und Ladefläche bis zur hinteren Begrenzung der Ladefläche gemessen werden (z.B. Innenverkleidung der Ladefläche, geschlossene rückwärtige Tür oder Heckklappe).

Breitenmaß

Die Breite wird von Seitenwand zu Seitenwand an der breitesten Stelle am Boden der Ladefläche gemessen.

Messhilfe



Teilabschnitt 1

Teilabschnitt 2

Abmessungen Personenfläche

Gesamtlänge gem. Vorgabe: _____

Breite von Türgriff zu Türgriff: _____

Abmessungen Ladefläche:

Innenlänge: _____

Innenbreite: _____